

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stefan Keuter, René Springer, Martin Hess, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8582 –**

Mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Visavergabe

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Online-Portal rbb24 berichtete wiederholt über eine Gruppe von Ostbrandenburgern, die sich für die Rettung von zwei Frauen (S. M., N. S.) und einem Mädchen (K. S.) aus Afghanistan einsetzten (www.rbb24.de/studiofrankfurt/politik/2021/09/ihlow-mahnwache-auswaertigesamt-afghanistan.html; www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/2021/11/flucht-afghanistan-ortskraefte-deutschland-ihlow.html; www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/2023/01/ortskraefte-afghanistan-ihlow-flucht-taliban.html, zuletzt aufgerufen am 12. September 2023).

Aufmerksam auf die Situation der drei Afghaninnen wurden die Helfer demnach über den afghanischen Ehemann von S. M. (bzw. Bruder von N. S. bzw. Onkel von K. S.). Der Afghane E. M. lebe bereits seit 2015 in Deutschland und hätte sich nach seiner Flucht aus Afghanistan mit F. W. und F. H. „angefreundet“ (www.rbb24.de/studiofrankfurt/politik/2021/09/ihlow-mahnwache-auswaertigesamt-afghanistan.html, zuletzt aufgerufen am 12. September 2023). Aufgrund dieser langjährigen Verbindung setze sich das Ehepaar für die Evakuierung der Frauen unter anderem beim Auswärtigen Amt ein. Auch die Schwester von F. H., Elske Hildebrandt, SPD-Politikerin und Landtagsabgeordnete in Brandenburg, intervenierte demzufolge zugunsten der Afghaninnen (www.rbb24.de/studiofrankfurt/politik/2021/09/ihlow-mahnwache-auswaertigesamt-afghanistan.html, zuletzt aufgerufen am 12. September 2023).

Trotz einiger Herausforderungen erhielten die zwei Frauen und das Mädchen Einreisepapiere für die Bundesrepublik Deutschland. Mit „Touristenvisa für 30 Tage“ reisten die Afghaninnen am 15. November 2021 nach Deutschland ein (www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/2021/11/flucht-afghanistan-ortskraefte-deutschland-ihlow.html, zuletzt aufgerufen am 12. September 2023). Der letzte Bericht vom rbb24, datiert auf den 5. Januar 2023, lässt die Fragesteller vermuten, dass die drei Frauen immer noch in Deutschland sind (vgl. www.rbb24.de/studiofrankfurt/beitraege/2023/01/ortskraefte-afghanistan-ihlow-flucht-taliban.html, zuletzt aufgerufen am 12. September 2023).

Die Angelegenheit wirft in den Augen der Fragesteller Fragen auf, denn nach ihnen vorliegenden Informationen war dem Auswärtigen Amt sowie der involvierten Auslandsvertretung bei der Ausstellung der Schengen-Visa bekannt, dass die drei Frauen einen dauerhaften Aufenthaltstitel in Deutschland an-

strebten. Vorangegangene diverse Versuche des Auswärtigen Amts, Aufenthaltszusagen gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes vom Bundesministerium des Innern und für Heimat zu erhalten, waren demnach erfolglos. Daher wäre den Beteiligten klar gewesen, dass die Frauen nach ihrer Ankunft in Deutschland Asylanträge stellen würden.

1. Wurde bzw. wird den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend Visastellen) bei Afghanen ein weites Ermessen bezüglich zentraler Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Rückkehrbereitschaft, finanzielle Absicherung) von
 - a) Schengen-Visa und
 - b) Schengen-Visa mit begrenzter räumlicher Gültigkeiteingeräumt, um diesen einen vorübergehenden Schutzaufenthalt in Deutschland zu ermöglichen?
2. Welche konkreten Weisungen erhielten die Visastellen hinsichtlich der Bewertung und des Umgangs mit der Rückkehrbereitschaft von afghanischen Antragstellern bei
 - a) Schengen-Visa und
 - b) Schengen-Visa mit begrenzter räumlicher Gültigkeitseit dem 1. Januar 2019, und nach welchen Weisungen werden Schengen-Visaanträge von Afghanen aktuell bearbeitet?
3. Bestand bzw. besteht für Visastellen die Möglichkeit, auf bestimmte Erteilungsvoraussetzungen (z. B. Rückkehrbereitschaft, finanzielle Absicherung) bei der Erteilung von
 - a) Schengen-Visa und
 - b) Schengen-Visa mit begrenzter räumlicher Gültigkeitgänzlich zu verzichten?

Die Fragen 1 bis 3b werden zusammen beantwortet.

Die Visastellen erteilen Schengen-Visa im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) in Ansehung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls. In Ausnahmefällen kann aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen ein Visum mit räumlicher beschränkter Gültigkeit auch dann erteilt werden, wenn bestimmte im Schengener Grenzkodex festgelegte Einreisevoraussetzungen nicht erfüllt sind (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a Visakodex).

4. Stimmt es, dass das Auswärtige Amt bzw. die in den Vorgang involvierte Visastelle den drei afghanischen Frauen (S. M., N. S., K. S.) trotz Kenntnis der fehlenden Rückkehrbereitschaft Touristenvisa für 30 Tage erteilt hat (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und wenn ja, warum?
5. Welcher Reisezweck und welches Ausreisedatum wurden bei den Visumsanträgen der drei afghanischen Frauen angegeben?
6. Wenn Frage 4 bejaht wurde, welche Visastelle erteilte schließlich die Touristenvisa für 30 Tage?

7. Existierte eine finanzielle Verpflichtungserklärung für die drei afghanischen Frauen?

Wenn eine solche finanzielle Verpflichtungserklärung vorliegt, von welcher Person oder Institution wurde eine solche Verpflichtungserklärung abgegeben, und inwiefern fand diese Erklärung bei der Visaerteilung Berücksichtigung?

8. Welche Funktionsträger (Berufsbezeichnung) aus welchen Abteilungen bzw. Unterabteilungen und sonstigen Institutionen waren innerhalb des Auswärtigen Amtes in vorliegender Angelegenheit befasst?
 - a) War die Ebene der Staatsminister und/oder Staatssekretäre befasst, und wenn ja, wer, und warum?
 - b) War die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock oder ihr Vorgänger Heiko Maas an der gegenständlichen Visavergabe beteiligt, und wenn ja, warum?
9. Welchen Aufenthaltstitel haben die drei afghanischen Frauen aktuell?

Die Fragen 4 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages einerseits mit den einer offenen Beantwortung widerstrebenden Interessen, insbesondere den involvierten grundrechtlichen Belangen der Betroffenen andererseits (vgl. BVerfGE 124, 78 [125]), kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass die Fragen 4 bis 9 nicht offen beantwortet werden. Die Antworten zu diesen Fragen werden daher in einer als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1 zu dieser Antwort gesondert übermittelt.*

Die Beantwortung von Fragen zu konkreten Visumeinzelfällen betrifft das Recht der genannten Visumantragstellerinnen, aber auch das Recht genannter Dritter auf informationelle Selbstbestimmung. Die Bundesregierung muss daher das Informationsinteresse des Bundestages und das grundrechtlich geschützte Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Dritten gegeneinander abwägen. Bei der Abwägung des Informationsinteresses des Bundestages ist zu berücksichtigen, dass der Bundestag ein legitimes Interesse hat, das Handeln der Bundesregierung vor allem auch in öffentlich viel diskutierten Bereichen zu überprüfen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass der Bundestag auch Fragen zur Evakuierung von Flüchtenden aus Afghanistan bereits im Rahmen eines Untersuchungsausschusses überprüft.

10. Welche Vorkehrungen existieren, um einen Missbrauch bei der Ausstellung von Schengen-Visa im Auswärtigen Amt zu verhindern?

Um Missbrauch bei der Ausstellung von Visa zu vermeiden, setzt das Auswärtige Amt mehrere Mechanismen zur Korruptionsprävention ein. So hat nur ein berechtigter Personenkreis Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen die Antragsunterlagen lagern. Nur Mitarbeiter, die mit einer Berechtigung ausgestattet sind, haben Zugriff auf web-basierte Anwendungen zur Antragsverwaltung. Darüber hinaus erfolgt eine Rotation der lokal beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischen den verschiedenen Arbeitsplätzen. Im Schalterbereich ist die ständige Präsenz einer oder eines Entsandten vorgeschrieben. Positiv beschiedene Visumanträge werden monatlich durch eine Ex-Post-Kontrolle überprüft.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Auch bei der Zusammenarbeit mit externen Dienstleistungserbringern (eDL) stellt das Auswärtige Amt sicher, dass kein Interessenkonflikt besteht, und beachtet die Vorgaben des Artikel 43 und Annex X des Visakodex. Die externen Dienstleister sind vertraglich verpflichtet, gemäß Annex X lit. E b) des Visakodex geeignete Maßnahmen gegen Korruption zu ergreifen.

11. Warum hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat im besagten Fall keine Zusagen nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt?
12. Stimmt es, dass das Auswärtige Amt im hiesigen Sachverhalt Einfluss bzw. Druck auf das Bundesministerium des Innern und für Heimat in der Frage der Erteilung von Aufenthaltsgesetzes nach § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes ausgeübt hat, und wenn ja, warum?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages einerseits mit den einer offenen Beantwortung widerstrebenden Interessen, kommt die Bundesregierung zu der Einschätzung, dass die Fragen 11 und 12 nicht offen beantwortet werden können. Die Antworten zu diesen Fragen werden daher in der als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlage 1 gesondert übermittelt.* Auf die weiteren Ausführungen in der Antwort zu Fragen 4 bis 9 wird verwiesen.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnis über Fälle, in denen Behörden Schengen-Visa bewusst missbräuchlich ausstellten, und wenn ja, wie geht die Bundesregierung mit solchen Fällen um?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von derartigen Fällen. Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 3 wird verwiesen.

* Das Auswärtige Amt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.